

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	69.825.775 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.737.065 EUR
mit einem Saldo von	-6.911.290 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-6.911.290 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.669.276 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.586.610 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.045.650 EUR
mit einem Saldo von	-2.459.040 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.459.040 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.797.930 EUR
mit einem Saldo von	-338.890 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-5.467.206 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.459.040 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.900.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.12.2012 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2013 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 300 v.H. |


§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Vilbel, den 20.12.2012

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel




(Dr. Stöhr)
Bürgermeister